

Der Landvogt Franz Carl Grillot berichtet, dass der Wirt Gassner aus Triesen sehr wohl das kaiserliche Patent betreffend das Verhalten gegenüber desertierenden Soldaten bekannt gewesen ist. Ausf. Liechtenstein, 1769 März 25, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchlaucht haben auf meinen unterthänigsten bericht vom 29. Januarii abhin sub 14. passato gnädigist zu wißen verlanget, wann das patent wegen denen österreichischen deserteurs ergangen, zu was für einer zeit es in dem fürstenthum publiciret worden, und wie authentisch zu erweißen seye, daß der Gaßner² davon die wissenschaft erlangte habe. Als zu welchem ende ich nit nur eine abschrift besagten patents einschicken, sondern den beweis der publication deßen beibringen und im übrigen meine meinung, mit welcher straf der Gaßner, wüth zu Trißen³, zu bestraffen seye? Wie zumalen auch unterthänigst beirucken solle, was für leuthe bei dem examen sizen, und ob von Trißen, wo er, Gaßner, gegenwärtig auch wer von dem gericht dabei sizen.

Dießem gnädigsten befelch den unterthänigsten vollzug zu leisten, gibet anschluß den inhalt von dem sub 9. Septembris abhin erlaßenen patent, und daß die publication dießes patents den negsten Sonntag darauf nit nur allhier in dem Mark Lichtenstein⁴, sondern auch zu Trißen publiciret worden seye, ein solches behärtet der geschwohrne landwaibel Jacob Rheinberger bei seinen pflichten nach dem begebogenen certificat mit deme, daß des Gaßners sein sohn Xaveri unter der vorlesung des patents hinter ihme, landwaibel, gestanden seye.

Daß aber der wüth Gaßner von der publication des patents und deß inhalt die wißenschaft erlanget habe? Laßet sich zwar durch [2] zeugen, wie leicht zu erachten nit beweisen, meines ehrforcht wollen und geringen erachtens aber schließet sich die verhaltene wißenschaft durch die öffentliche sogar an dem wohnorth beschehene publication von selbst, weilen derlei kundmachungen zu solchem ende eingeführet sind, und die würckung einer hierdurch mäniglich ud sonderheitlich denen am publications-orth wohnenden orthen zugehenden wißenschaft mitbringen müssen, und zwar in gegenwärtigem fahl um da ehender als nach zeugnuß des landwaibels der sohl Xaveri von dem Gaßner hinter ihme, landwaibel, unter der vorlesung gestanden.

Sonsten ist bishin durchaus hergebracht gewesen, daß bei einem examen nur die landesfürstliche obrigkeit in gegenwarth des amts tragenden landamann geseßen, andere gerichtseuthe hingegen, weilen dieße mit denen jurisdictionalien nichts zu thun haben, niemalen beigezoche, oder gedultet worden seyen. Und auf dießer fueß ist die abhörung des Gaßners auch erfolgt, so, daß neben dem Oberamt⁵ solcher allein der landamann Johannes Jäger⁶ und sonsten niemande beigewohnt habe. Gleichwie nun die publication des patents durch den verpflichten landwaible auch zu Trißen, mithin an den wohnorth des Gaßners erwißen ist, und hierdurch dafür gehalten werden muß, der widerholte Gaßner habe die [3] wißenschaft beseßen bevorab, da deßen gewachsener sohn bei der kundmachung anweßend gewesen, und sohin sich auch noch insbesondere strafffähig gemacht.

Also wäre meine unterthänigste maynung eine unwißenheit könne in dießer vorfallenheit wie in anderen ofentlichen kundmachenden verboten nit wohl stattfinden, mithin wurde der belangende

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Gassner.

³ Triesen, Gem. (FL).

⁴ Vaduz, Gem. (FL).

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁶ Johannes Jäger (1716–1783) war von 1774–1778 Landammann der Landschaft Vaduz. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Jäger, Johannes*; in: HLFL 1, S. 399.

Gaßner und deßen sohn Xaveri noch die landesfürstliche milde zu preißen haben, wann ersterer auf 14 täge lang unter einer wochentlich 3 mal vorschreibender carenæ andern zum beispiel, und damit die landesfürstliche oder obrigkeitliche verbotten und verordnungen der stracke gehorsam gebahret werde, beleget wurde. Freilich hat zwar das kaiserlich königliche vogteyamt in Veldkirch⁷, vermöge meiner bereits dießfalls an euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst eingereichten pucen den ersaz für die 3 deserteurs ad ærarium augustissimæ anverlanget. Ich kan aber dießes anbegehren umso weniger billigen, als einmal ex constitutis nicht constiret, daß er, Gaßner, dieße 3 mann förmlich deepochiret, sondern lediglich nur mit der nachtbeherbergung das obrigkeitliche mandatum ausser acht gelaßen. Sofort bleibe bei schon oben angemerkt meinem unmassgreifflichen gutachten, es bei der indigitierten reichen straffe bewenden zu laßen. Der ich mich zu hochfürstlichen hulden und gnaden unterthänigst empfehle und ersterbe.
Euer hochfürstlich durchlaucht

Lichtenstein, den 25. Merz 1769
Unterthänigst, treu, gehorsambster
Grillot⁸ manu propria

⁷ *Feldkirch, Vorarlberg (A).*

⁸ *Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLF 1, S. 313.*